



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

**Staatssekretär**

An den Vorsitzenden  
des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Günter Neugebauer, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Aloys Altmann  
Hopfenstr. 30  
24103 Kiel

Kiel, 16. November 2008

**Vorlage des Innenministeriums;  
Verdacht auf Giftstoffe in der Lübecker Bucht**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen die Vorlage des Innenministeriums „Verdacht auf Giftstoffe in der Lübecker Bucht“ unter Bezug auf die 89. Finanzausschusssitzung am 13. März 2008 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Arne Wulff

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Günter Neugebauer, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

über das  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

4. November 2008

## **Verdacht auf Giftstoffe in der Lübecker Bucht**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

am 26. Februar 2008 hatte ich Sie über einen überplanmäßigen Bedarf bei Titel 0410-534 68 (TG 68) – Beseitigung und Vernichtung von Kampfmitteln sowie von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV) – und der Deckungsmöglichkeit informiert. Dieser Bedarf wurde notwendig, weil in der Neustädter Bucht versenkte Behälter gefunden wurden, deren Inhalt eine Gefährdung für Menschen, Tiere, die Umwelt oder Sachwerte nicht ausschloss. Eine Prüfung von Ansprüchen gegen Verpflichtete wurde zugesagt.

In der 89. Sitzung des Finanzausschusses am 13. März 2008 unter TOP 6 ist die Landesregierung gebeten worden, den Ausschuss in Sachen Bergung und Entsorgung von Giftstoffen in der Lübecker Bucht und insbesondere in der Frage der Kostenbeteiligung des Bundes oder der Hansestadt Lübeck auf dem Laufenden zu halten.

Diesem Ersuchen komme ich hiermit nach.

1. Über die Bergung und Entsorgung von „Giftstoffen“ in der Lübecker Bucht ist zu berichten, dass die Gefahrerforschungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit einer Spezialfirma im Ergebnis keinerlei Hinweise auf die vermuteten Gasbehältnisse ergeben haben. Vielmehr konnte eindeutig durch Mitarbeiter des AfK festgestellt werden, dass es sich bei den Objekten um Munitionsreste des letzten Krieges handelt. Weitere Maßnahmen im Hinblick auf diese Objekte werden in Abstimmung mit der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsverwaltung erfolgen. Über die ergebnislose

Suche wurde das LANU informiert. Damit werden keine weiteren Gefahrerforschungsmaßnahmen in der Lübecker Bucht erforderlich.

Von den seinerzeit überplanmäßig zugewiesenen Haushaltsmitteln in Höhe von 450.000 € sind für die erfolglose Suche nach den versenkten Gasflaschen in der Lübecker Bucht insgesamt 105.681,08 € aufgewandt worden. Die überschüssigen Mittel werden in Kürze zurück gemeldet. In der Summe von 105.681,08 € sind Kosten für die Amtshilfe der Feuerwehr Lübeck in Höhe von 3.998,64 € enthalten.

2. Die Prüfung der Rechtslage insbesondere im Hinblick auf die eingangs erwähnte Kostenbeteiligung des Bundes oder der Hansestadt Lübeck hat folgendes ergeben:

Da das Gebiet, in dem die Flaschen versenkt worden sind nicht inkommunalisiert ist, liegt die Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr beim Land Schleswig-Holstein. Eine Zuständigkeit des Bundes als Sonderordnungsbehörde zur Gefahrenabwehr scheidet, da die Sicherheit des Seeschiffverkehrs nicht beeinträchtigt ist, aus.

Eine Zustandshaftung des Bundes als Verkehrssicherungspflichtiger aufgrund des Eigentums an der Bundeswasserstraße gem. Art. 89 GG scheidet ebenfalls aus, da die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs durch die von der Hansestadt Lübeck versenkten Giftgasflaschen nicht beeinträchtigt wird, weil sie sich in sog. „Unreinem Gebiet“ (Munition) befinden. Da es sich bei den Giftgasflaschen auch nicht um Munition oder Kampfmittel aus dem 2. Weltkrieg sondern schlicht um Giftmüll handelt, hat der Bund auch nicht die Aufwendungen nach Art. 120 Abs. 1 GG für die Beseitigung von Kriegsfolgelasten zu tragen.

Eine Haftung der Hansestadt Lübeck kommt nicht in Betracht, da trotz intensiver Recherchen durch das Innenministerium sowie durch die Hansestadt beim Bundesarchiv keine Dokumente aufgefunden werden konnten, die widerlegen, dass die damalige Versenkung vom Bundesamt für Gesundheitsschutz genehmigt worden, sei. Eine Bestätigung für diese angebliche Genehmigung konnte allerdings auch nicht erbracht werden. Von daher ist die legale Versenkung der Gasflaschen durch die Hansestadt - entsprechend des Berichtes der Bund/Länder AG „Chemische Kampfstoffe in der südlichen und westlichen Ostsee“ herausgegeben 1993 vom Bundesamt für Schifffahrt und Hydrographie (BSH) - als zutreffend zu unterstellen.

Nach alledem können weder Bund noch die Stadt Lübeck in Anspruch genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Ulrich Lorenz